

23.08.2024

## Antwort

der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage 4162 vom 16. Juli 2024  
der Abgeordneten Henning Höne und Dirk Wedel FDP  
Drucksache 18/10023

### **Geheim-Gutachten zum Kommunalwahlgesetz – was wusste die Landesregierung?**

#### ***Vorbemerkung der Kleinen Anfrage***

Am 25. Januar 2024 brachte Innenminister Reul für die Landesregierung den Gesetzentwurf zum Gesetz zur Änderung des Kommunalwahlgesetzes und weiterer wahlbezogener Vorschriften (Drs. 18/7788) in 1. Lesung in den Landtag ein. Minister Reul erklärte, die Landesregierung beabsichtige ein zeitgemäßes Kommunalwahlgesetz auf den Weg zu bringen, das aktuelle Veränderungen im Landtags- und Bundestagswahlrecht sowie Erfahrungen aus der Verwaltungspraxis berücksichtige. Der Gesetzentwurf sah unter anderem die Erhöhung der maximal möglichen Anzahl der Beisitzer für den Wahlvorstand, die Erhöhung der Möglichkeit der Gemeinden und Kreise, die Anzahl der Vertreter durch Satzung zu reduzieren, eine Absenkung der höchstmöglichen Abweichung der einzelnen Wahlbezirke von der durchschnittlichen Größe im Wahlgebiet sowie die Vorverlegung von Stichtagen und die Aufnahme einer Regelung zur Geschlechterparität vor. Die Landesregierung beabsichtigte demnach keine Veränderung des zum damaligen Zeitpunkt gültigen Sitzzuteilungsverfahrens bei Kommunalwahlen in Nordrhein-Westfalen. Erst nach der Anhörung zu diesem Gesetzentwurf erreichte den Landtag am 2. Mai 2024 ein umfangreicher Änderungsantrag der Fraktionen von CDU, SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (Drs. 18/9089). Dieser sah die Einführung eines Quotenverfahrens mit prozentualem Restausgleich vor.

In der Debatte zur 2. Lesung am 3. Juli 2024 ging Minister Reul auf die Anpassung des Sitzzuteilungsverfahrens ein: „Aber warum Neuland betreten? Ganz einfach: Das erklärte Ziel ist es, sich stärker als bisher dem sogenannten Idealanspruch anzunähern. Auf gut Deutsch: Jede Partei bzw. jedes Wählerbündnis soll möglichst genau so viele Sitze bekommen, wie ihr bzw. ihm zustehen“ (Plenarprotokoll, 18/69, Seite 128). Nach der 2. Lesung wurde bekannt, dass die Fraktionen von CDU und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN vor Einreichung des Änderungsantrags ein Gutachten des renommierten Mathematikers und Stochastik-Professors Friedrich Pukelsheim eingeholt hatten. Dieses bescheinigt dem sogenannten „Rock-Modell“ „in einem problematischen Verhältnis zu den Wahlgrundsätzen“ zu stehen und den Wählerwillen in einer Wahl weniger gut abzubilden. Zu dieser Erkenntnis kam auch zuvor die FDP-Landtagsfraktion in eigenen Berechnungen, die bereits in einem Entschließungsantrag (Drs. 18/9806) zur 2. Lesung eingebracht wurden.

Das Gutachten von Professor Pukelsheim wurde den Sachverständigen und den Fraktionen in der Anhörung am 11. Juni 2024 vorenthalten - auch wurden keine Mathematiker als

Datum des Originals: 23.08.2024/Ausgegeben: 29.08.2024

Sachverständige benannt. Die erste Berichterstattung über dieses Gutachten fiel auf den Tag der 3. Lesung bei der die Landesregierung überraschend auf einen Redebeitrag in der 3. Lesung zu ihrem eigenen Gesetz verzichtete.

**Der Minister des Innern** hat die Kleine Anfrage 4162 mit Schreiben vom 23. August 2024 namens der Landesregierung im Einvernehmen mit dem Ministerpräsidenten sowie allen übrigen Mitgliedern der Landesregierung beantwortet.

- 1. War der Landesregierung das o.g. Gutachten von Professor Pukelsheim, das die Fraktionen von CDU und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN in Auftrag gegeben haben, vor dem 5. Juli 2024 bekannt?**

Ja.

- 2. Wann lag dieses Gutachten gegebenenfalls welchem Ministerium vor?**

In der Staatskanzlei lag das Gutachten in der 14. Kalenderwoche 2024 vor.

Das Ministerium des Innern hat am 25. April 2024 von dem Gutachten Kenntnis erlangt.

- 3. Wie wird aus Sicht der Landesregierung das von Minister Reul erklärte Ziel, „sich stärker als bisher dem sogenannten Idealanspruch anzunähern“, durch das neue Sitzzuteilungsverfahren konkret erreicht?**

Der ideale Anspruch einer Partei nach einer Wahl berechnet sich aus der Anzahl der Stimmen für diese Partei, die auf die Anzahl der Sitze verteilt werden muss; in aller Regel ergibt sich dabei eine Zahl mit Nachkommastelle. Verteilt werden können jedoch nur ganze Sitze. Ziel der Restsitzverteilung ist es, dem Idealanspruch so nah wie möglich zu kommen. Das geänderte Sitzzuteilungsverfahren soll – ausweislich der Begründung des Änderungsantrages – insbesondere Fallkonstellationen verhindern, in denen ein Idealanspruch von wenig mehr als einem halben Sitz zu einem ganzen Sitz aufgerundet wird.

- 4. Teilt die Landesregierung die Analyse der Fraktionen von CDU, SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, dass das bisher gültige Modell nach Sainte-Laguë die Erfolgswertgleichheit der Stimmen nur unzureichend erziele?**

Eine 100%ige Erfolgswertgleichheit kann keines der bekannten Sitzzuteilungsverfahren garantieren.

In der Rechtsprechung sind mehrere Sitzzuteilungsverfahren als mit dem Grundsatz der Gleichheit der Wahl vereinbar anerkannt. Hierzu gehört auch das sogenannte Verfahren nach Sainte-Laguë/Schepers.

5. ***Welche eigenen Berechnungen bzw. Kalkulationen hat die Landesregierung zur Meinungsbildung zu den umfangreichen Änderungen ihres Gesetzentwurfs durch den Änderungsantrag der Fraktionen von CDU, SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN hinsichtlich der Auswirkung des neuen Sitzzuteilungsverfahrens konkret vorgenommen?***

Das zuständige Fachreferat im Ministerium des Innern hat unterschiedliche fiktive Beispielsberechnungen vorgenommen, um die neue Berechnungsmethode nachvollziehen zu können. Dies geschah auch mit Blick auf die anstehende notwendige Anpassung der Kommunalwahlordnung und deren Anlagen. Eine eigenständige mathematische Begutachtung wurde nicht vorgenommen.